



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 14

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 29.03.2021

Inhalt:

**Erste Änderungssatzung zu der „Corona“-Hochschul-
Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen vom 09.03.2021**



**Erste Änderungssatzung zu der
„Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen vom 09.03.2021**

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die „Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)" vom 15. April 2020 (GV.NRW. 2020, S. 298) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.05.2020 sowie der zweiten Verordnung zur Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31.10.2020 und der dritten Verordnung zur Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11.12.2020 in Verbindung mit den § 2 Abs. 4, § 64 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat das Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die neu bekanntgegebene „Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 09.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Das Präsidium legitimiert die Fachbereiche im Rahmen des Geltungszeitraumes dieses Tatbestandes gemäß dieser Ordnung die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelte Prüfungsformen zu ersetzen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten einmalig als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt jedoch nicht für Prüfungen, die aufgrund von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften nicht bestanden werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 S. 2 ist für die betreffende Prüfung der Anspruch auf einen Freiversuch auch für Folgeversuche verwirkt.

(2) Die Regelung aus § 3 Abs. 1 gilt für alle Prüfungsphasen, die in dem Geltungszeitraum dieses Tatbestandes gemäß dieser Ordnung begonnen werden und bezieht sich auf sämtliche Studiengänge der Westfälischen Hochschule.

3. § 4 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, wird die Vorlage des Nachweises abweichend von der derzeit geltenden Regelung für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der Studienplatzvergabeverordnung NRW auf den 30.09.2021 festgelegt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2021 außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Regelungen in § 2 und § 3 dieser Ordnung; derartige Regelungen treten gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ zum Ende der hochschulinternen festgelegten Prüfungsperiode für das Jahr 2021 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 24.03.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 29.03.2021
Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.